

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Einrichtung des
Pflanzenbeschauendienstes
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 24. September 1953

Auf Grund des § 7 der vorstehenden Anordnung vom 24. September 1953 über die Einrichtung des Pflanzenbeschauendienstes in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Quarantäneinspektor ist verantwortlich für alle Maßnahmen der inneren und äußeren Quarantäne im Bereich der zuständigen Bezirke. Der Quarantäneinspektor sowie jede Pflanzenquarantänestation an der Einlaßstelle führt ein Dienstsiegel. Die Quarantäneinspektoren und -sachverständigen sowie die durch den Quarantäneinspektor Beauftragten sind allein berechtigt, durch ihre Unterschrift unter Beifügung des Dienstsiegels die Richtigkeit der Zertifikate und Untersuchungsatteste zu bestätigen.

(2) Das Dienstsiegel trägt folgende Beschriftung:

„Pflanzenbeschauendienst
der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Kontrolle und Überwachung des Gesundheitszustandes der Baum- und Rebschulen sowie der Kulturen der Garten-, Weinbau- und Saatzuchtbetriebe hat unter Mithilfe der Kräfte des Pflanzenschutzdienstes zu geschehen, die mindestens einmal im Jahr hierfür einzusetzen sind.

§ 3

Ein- und Durchfuhrsendungen mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten sind nur über folgende Einlaßstellen zugelassen:

Grenzzollamt Bad Schandau für Bahn- und
Schiffsverkehr
„ Frankfurt/Oder für Bahn- und
Straßenverkehr
„ Warnemünde für Bahn- und
Schiffsverkehr

Kontrollpassierpunkt Gutenfürst und Plauen für Bahn-
verkehr
„* Dornholz für Straßenverkehr
„ Probstzella für Bahnverkehr
„ Wartha für Straßen- und Bahn-
verkehr
„ Ellrich für Bahnverkehr
„ Marienborn für Bahn- und
Straßenverkehr
„ Oebisfelde für Bahn- und Schiffs-
verkehr
„» Cumlosen für Schiffsverkehr
„ Horst/Sehwanheide für Straßen-
und Bahnverkehr

Für Sendungen zwischen den Währungsgebieten DM-West durch die Deutsche Demokratische Republik sind als Einlaßstellen folgende Kontrollpassierpunkte zugelassen:

Kontrollpassierpunkt Drewitz (Autobahn)
„ Marienborn für Straßen- und
Bahnverkehr
„ Horst für Straßenverkehr
„ Wartha für Bahn- und Straßen-
verkehr
„ Dornholz für Straßenverkehr
„ Oebisfelde für Schiffsverkehr
„ Cumlosen für Schiffsverkehr

Die Einlaßstellen werden entsprechend ihrer Bedeutung mit Quarantänesachverständigen besetzt.

§ 4

Die Quarantäneinspektoren und -sachverständigen werden jährlich im Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst namentlich veröffentlicht.

§ 5

Nach Untersuchung der Ein- und Durchfuhrsendungen sind Atteste nach folgendem Muster auszustellen (Anlage).

§ 6

Zertifikate für Ausfuhrsendungen sind unter Benutzung des Vordruckes 21 auszustellen.

§ 7

Die Untersuchung der Ein- und Durchfuhrsendungen erfolgt nach der „Anleitung für die Untersuchung von pflanzlichen Einfuhrsendungen“.

§ 8

Die Ausstellung der Atteste und Zertifikate erfolgt kostenlos.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichell
Minister

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Pflanzenbeschauendienst
der Deutschen Demokratischen Republik

Quarantänestation:

UNTERSUCHUNGSBEFUND Nr.

zu Waggon Nr.

Inhalt: Herkunftsland: